

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **L 187 Erneuerung von Nempitz bis Bad Dürrenberg (LSBB Süd)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersichtslageplan M 1 : 10.000
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG
- Anlage zum Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2024)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 02/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, plant zur Verbesserung der Verkehrssicherheit den Ausbau der L 187 vom Ortsausgang Nempitz über die Bundesautobahn (BAB) 9, Anschlussstelle Bad Dürrenberg bis zum Ortseingang Bad Dürrenberg.

Der Abschnitt der L187 von der Autobahnauffahrt in Richtung Berlin von NK 4739 011 Station 2,590 bis zur Autobahnauffahrt in Richtung München NK 4738 029 Stat. 0,416 ist auf einer Länge von ca. 700 m nicht Bestandteil der Maßnahme.

Im Bestand verläuft die L 187 als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete. Die L 187 soll vom Ortsausgang Bad Dürrenberg bis zum Ortseingang Nempitz unter Berücksichtigung der Unterbrechung auf einer Gesamtlänge von ca. 3,4 km im Regelquerschnitt (RQ) 11 erneuert werden. Die L 187 wird wie im Bestand als 2-streifige, einbahnige Straße erneuert und auch weiter in der Betriebsform allgemeiner Verkehr betrieben. Die geplante Linienführung für die Erneuerung der L 187 orientiert sich im Grund- und Aufriss an der gestreckten Linienführung im Bestand und soll vor allem einen den Anforderungen entsprechenden Ausbaugrad der Straße und der Knotenpunkte sicherstellen. Der abschnittsweise vorhandene, einseitige Geh-/Radweg wird über die gesamte Ausbaulänge vervollständigt.

Die L 184 soll auf Grund der Zusammenlegung der vorhandenen Knotenpunkte mit der L 187 bei NK 4738 007 und NK 4738 009 zu NK 4738 009 auf einer Gesamtlänge von ca. 0,3 km (einschließlich Knotenpunktbereich) umverlegt werden. Da der Ausbau der L 184 im weiteren Verlauf nach Norden in Richtung Schladebach mit einem separaten, bereits planfestgestellten Vorhaben festgelegt ist und teilweise bereits baulich umgesetzt wurde, soll zur Sicherstellung einer durchgehenden Streckencharakteristik der nördliche Teil der L 184 als Umverlegung entsprechend der Festlegungen dieses Vorhabens neugebaut werden. Die Entwässerung erfolgt wie im Bestand breitflächig über die Bankette und Böschungen in parallel geführte Entwässerungsmulden und -gräben. Der Anschluss an eine Vorflut ist erforderlich.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die geplante Baustrecke verläuft in West-Ost-Richtung entgegen der Stationierungsrichtung der L 187 und befindet sich im Saalekreis, im Süden des Landes Sachsen-Anhalt, ca. 25 km südlich von Halle (Saale). Vom Bauvorhaben sind die Gemarkungen Bad Dürrenberg, Tollwitz und Nempitz betroffen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Bauvorhaben ist unter Nr. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA einzuordnen. Danach ist gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 0). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens sowie in dessen Umgebung befinden sich keine Vogelschutzgebiete. Ca. 300 m südlich der L 187 zwischen Bad Dürrenberg und Tollwitz liegt das FFH-Gebiet „Engelwurzweiese östlich Bad Dürrenberg“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens sowie in dessen Umgebung befindet sich kein Biosphärenreservat. Das Landschaftsschutzgebiet „Floßgraben“ befindet sich ca. 600 m nördlich der

L 187 in der Nähe der Ortschaft Nempitz. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 300 m südlich der L 187 zwischen Bad Dürrenberg und Tollwitz liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Engelwurzweide östlich Bad Dürrenberg“. Entlang der L 187 befindet sich eine geschützte Baumreihe/ Allee (§ 21 NatSchG LSA) welche teilweise vom Vorhaben betroffen ist. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Ca. 800 m westlich vom Beginn der Baustrecke (NK 4738 005 Stat. 0,892) befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Saale“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich von Wohngebieten, welche sich randlich am Bauanfang und Bauende befinden. Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkungen Bad Dürrenberg. Bad Dürrenberg ist als Grundzentrum eingestuft. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Als Denkmalbestand sind im Umfeld der L 187 erfasst:

- Friedhof Bad Dürrenberg (Baudenkmal), angrenzend an die L 187
- Wall und Pfarrhof (Baudenkmale) und Häusergruppe (Denkmalbereich) in Tollwitz, ca. 700 m südlich der L 187
- Gasthof (Baudenkmal), angrenzend an die L 187
- Schlachtfeld südlich Nempitz (Baudenkmal), angrenzend an die L 187
- Kirche und Bauernhof (Baudenkmale) und Anger (Denkmalbereich) in Nempitz, ca. 120 bis 300 m nördlich der L 187

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiet „Engelwurzweiese östlich Bad Dürrenberg“

Das FFH-Gebiet „Engelwurzweiese östlich Bad Dürrenberg“ ist mit ca. 300 m relativ weit vom geplanten Vorhaben entfernt. Angesichts der Entfernung sind keine relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen gebietsbedeutsamer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten. Zudem sind die baubedingten Wirkungen (z.B. Schallimmissionen) auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt. Eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes ist angesichts der räumlichen Entfernung auszuschließen. Anlagen- oder betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet „Floßgraben“

In einer Entfernung von ca. 600 m nördlich des Vorhabenstandortes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Floßgraben“. Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das geschützte Landschaftsbestandteil „Engelwurzweiese östlich Bad Dürrenberg“ durch das geplante Bauvorhaben werden voraussichtlich nicht erfolgen (vgl. oben FFH-Gebiet „Engelwurzweiese östlich Bad Dürrenberg“).

Innerhalb der geschützten Baumreihe/ Allee kommt es zum Verlust von insgesamt 23 Bäumen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Neupflanzung von 185 Bäumen trotz der Verluste einzelner Bäume der Fortbestand der Allee langfristig gesichert ist.

Durch geplante Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen der Allee auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und eventuelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden (Baum-/Gehölzschutz während der Bauzeit, Rodung von

Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Avifauna), Einsatz einer Umweltbaubegleitung).

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die geschützte Baumreihe/ Allee hervorgerufen werden.

Überschwemmungsgebiet „Saale“.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt die Ableitung des anfallenden Oberflächenabflusses über Bankette und Dammböschungen in das tieferliegende Gelände und wird dort einer breitflächigen Versickerung zugeführt. Lediglich entlang der Streckenabschnitte, auf denen zwei Gewässer II. Ordnung (Graben zur L 187, Nebengraben vom Graben Oetzsch westlich) unmittelbar südlich der L 187 verlaufen, erfolgt eine dezentrale Ableitung über die Böschungsschulter in diese Gewässer.

Auf der nördlichen Seite der L 187 erfolgt aufgrund des Anbaus eines Radwegs die Anlage einer Versickerungsmulde. Dafür ist grundsätzlich ein Überlauf zur Ableitung des nicht versickerten Abflusses in die vorhandenen Vorfluter oder das tieferliegende Gelände vorgesehen.

Abschnittsweise ist auf Grund der Querschnittsausbildung mit Randeinfassungen (z. B. im Bereich der Knotenpunkte und Bushaltestellen) eine geschlossene Straßenentwässerung mit Fassung des Oberflächenabflusses mittels Straßenabläufen und direkter, dezentraler punktueller Ableitung in das tieferliegende Gelände bzw. die geplanten bzw. vorhandenen Mulden bzw. Gräben erforderlich. Lediglich im Bereich der K 2180 sowie der Oststraße (West) erfolgt die Entwässerung, entsprechend des Bestandes, über wiederherzustellende Straßenabläufe, welche an vorhandene Entwässerungsleitungen angebunden sind.

Die Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Oberflächenabflusses wurde gem. DWA-M 153 geprüft. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Behandlung werden die Versickerungsmulden mit einer 20 cm dicken Oberbodenabdeckung und die Straßenabläufe mit Nass-Schlammfang versehen.

Aufgrund der o.g. Ausführungen und des relativ großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort (ca. 800 m) sind keine Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes „Saale“ zu erwarten.

Bad Dürrenberg

Während der Bauausführung muss im Bereich der betroffenen Ortsrandlagen tagsüber mit Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie der Baudurchführung nach dem Stand der Technik (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen etc.), ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

An den maßgebenden kritischen Immissionsorten im Bereich der Ausbaumaßnahme wurde mittels des Teilstückverfahrens nachgewiesen, dass verursacht durch die Baumaßnahme „dem Grunde nach“ passive Lärmschutzmaßnahmen an 5 Wohngebäuden Entschädigungsleistungen wegen verbleibender Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm erforderlich

sind. Über den Umfang der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wird in einem gesonderten Verfahren entschieden. Lärmindernde Straßenoberflächen mit einer Pegelminderung von 2 dB(A) z.B. Splittmastixasphalt werden generell vorgesehen.

Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die nächsten Wohngebiete hervorgerufen werden.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Auswirkungen auf den Denkmalbestand im Umfeld der L 187 sind nicht zu erwarten. Auch das Antreffen archäologischer Bodendenkmale im Baubereich ist nicht zu erwarten, da der Baubereich innerhalb der vorhandenen Verkehrs- und Nebenflächen der L 187 liegt. Jedoch besteht eine gesetzliche Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde.